



ZIMMERMANN · KÖNIG · SINGER
Rechtsanwälte

„Schutz vor Sturz vs. Freiheitsberaubung“
Eine komplizierte Gradwanderung für Pflegekräfte im Alltag

Referent: Martin Singer
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Medizinrecht

Wer andere einsperrt, wird eingesperrt!



§ 239 StGB:

- (1) *Wer widerrechtlich einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise des Gebrauchs der persönlichen Freiheit beraubt, wird mit Freiheitsstrafe ... oder mit Geldstrafe bestraft.*
- (2) *Wenn die Freiheitsentziehung über eine Woche gedauert hat oder wenn eine schwere Körperverletzung (§ 224) des der Freiheit Beraubten durch die Freiheitsentziehung oder die ihm während derselben widerfahrene Behandlung verursacht worden ist, so ist auf Freiheitsstrafe ... bis zu zehn Jahren zu erkennen.*



Art. 2 GG (Grundgesetz): Freiheitsrechte

freiheitsbeschränkende Maßnahmen sind nur in wenigen Ausnahmefällen zulässig

Art. 104 GG: Richtervorbehalt

Länger andauernde oder wiederholte Beschränkungen, die als Freiheitsentziehung eingestuft werden können, sind nur mit richterlicher Genehmigung zulässig

Eine Bewohnerin stört den täglichen Arbeitsablauf des Personals dadurch, dass sie ständig hinter den Krankenpflegern herläuft, sie durch unzusammenhängende Reden belästigt sowie hin und wieder eine Pflegekraft festhält, damit diese ihr mehr Aufmerksamkeit schenkt. Zur Vermeidung dieser Störungen wird die Bewohnerin in ihrem Zimmer für mehrere Stunden eingeschlossen.

Diese Freiheitsbeschränkung ist nicht erforderlich und daher widerrechtlich. Es liegt eine strafbare Freiheitsberaubung vor.

Was sind Freiheitsentziehende Maßnahmen?

- Bettgitter,
- Fixierungen,
- Verschließen von Zimmer oder Station bzw. Gruppe,
- Verwendung von Trickschlössern,
- Verhindern des Ausgangs durch körperliche Gewalt oder psychischen Druck,
- die Gabe von Psychopharmaka (Sedativa),
- Steckbrett,
- Feststellen der Bremse am Rollstuhl,
- spezieller Schlafsack sowie
- die Wegnahme von Kleidung und Schuhen oder Hilfsmitteln.

Was ist durch das Gesetz geschützt?



ZIMMERMANN · KÖNIG · SINGER
Rechtsanwälte

die **potenzielle Bewegungsfreiheit** also allein der **Entzug der Gebrauchsmöglichkeit** wird bestraft.

Das Einschließen des Schlafenden ist ...

... deshalb auch eine Freiheitsberaubung, sofern er dies nicht wünscht.



Eine Freiheitsberaubung kann nur nicht gegenüber Personen begangen werden, die **keine eigene Selbstbestimmung über ihren Aufenthalt** haben.

Kleinstkinder, Bewusstlose und Betrunkene sowie Koma-Patienten und Personen mit schwerster geistiger und körperlicher Behinderung

Gegenüber **allen anderen** Personen, auch psychisch Kranken und Behinderten, ist eine **Freiheitsberaubung** gegeben, wenn der Betroffene die Fähigkeit hat, seinen Aufenthalt willkürlich zu verändern, er aber daran gehindert wird.

Ob er den aktuellen Willen dazu hat, ist unerheblich.



Eine Freiheitsbeschränkung ist **nicht widerrechtlich**, und es fehlt damit die **Rechtswidrigkeit**, wenn folgende Fälle vorliegen:

- Einwilligung des Bewohners/Patienten,
- rechtfertigender Notstand gemäß § 34 StGB **oder**
- richterlicher Beschluss.



Voraussetzung: Bewohner/ Patient ist einsichtsfähig.

Ein Patient ist nachts aus dem Bett gefallen und es ist zu befürchten, dass sich dies wiederholt und er sich dadurch verletzt. Die Pflegekräfte und der Patient vereinbaren, dass er mit einem Bauchgurt fixiert wird, den er selbst öffnen kann.

Diese Freiheitsbeschränkung ist wegen der Einwilligung des Bewohners gerechtfertigt und daher zulässig.



Jederzeit Möglichkeit des Widerrufs dieser Einwilligung.

Wer kann die Einwilligung erklären?

Patient/ Bewohner

Wenn keine Verständigung möglich oder dieser nicht einwilligungsfähig ist?

nur sein gesetzlicher Vertreter,

- bei Minderjährigen die Eltern oder
- bei Erwachsenen der Betreuer

Wer kann die Einwilligung erklären?



ZIMMERMANN · KÖNIG · SINGER
Rechtsanwälte

Sonstige Personen, wie beispielsweise **Angehörige**, sind **zur Einwilligung nicht befugt**.

Eine Freiheitsbeschränkung ist **nicht widerrechtlich**, und es fehlt damit die **Rechtswidrigkeit**, wenn folgende Fälle vorliegen:

- Einwilligung des Bewohners/Patienten,
- **rechtfertigender Notstand gemäß § 34 StGB** oder
- richterlicher Beschluss.

§ 34 StGB. Rechtfertigender Notstand.

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

Notfälle, d. h. in Situationen, in denen der Bewohner oder Patient sich selbst oder andere gefährdet

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit!

- *Das zu schützende Rechtsgut muss höher zu bewerten sein als die persönliche Freiheit des Bewohners.*
- *Bei der Gefahr einer Beschädigung geringwertiger Sachen kann zum Beispiel eine Fixierung oder das Einschließen im Zimmer nicht damit gerechtfertigt werden, es liege ein Notstand vor.*



Freiheitsbeschränkungen, die mit dem rechtfertigenden Notstand begründet werden, sind **nur für kurze Zeit zulässig**

- plötzliche Aggressionen des Bewohners, wodurch er andere Personen (auch Pflegekräfte) oder sich selbst gefährdet,
- der Versuch eines Suizides bzw. autoaggressiver Handlungen oder
- akute Weglaufgefahr (mit Gefährdung).

Nach § 677 BGB kann für jemand ein „Geschäft“ geführt werden ohne dessen Auftrag, **sofern es dessen vermuteten Willen entspricht:**

Wer ein Geschäft für einen anderen besorgt, ohne von ihm beauftragt oder ihm gegenüber sonst dazu berechtigt zu sein, hat das Geschäft so zu führen, wie das Interesse des Geschäftsherrn mit Rücksicht auf dessen wirklichen oder mutmaßlichen Willen es erfordert.

Selbst **gegen den Willen des Betroffenen** kann man bei „öffentlichem Interesse“ tätig werden (§ 678 BGB):

Ein der Geschäftsführung entgegenstehender Wille des Geschäftsherrn kommt nicht in Betracht, wenn ohne die Geschäftsführung eine Pflicht des Geschäftsherrn, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse liegt, oder eine gesetzliche Unterhaltspflicht des Geschäftsherrn nicht rechtzeitig erfüllt werden würde.

bei Eigen- oder Fremdgefährdung des Bewohners oder Patienten kann grundsätzlich

- die **notwendige** Maßnahme
- sowohl aufgrund des Notstandes als auch der Geschäftsführung ohne Auftrag getroffen werden.

bei Fremdgefährdung zum Schutz Dritter **verpflichtend**, warum?

- Straftat wegen unterlassener Hilfeleistung § 323 c StGB
- Körperverletzung durch Unterlassen (§§ 223, 13 StGB)
- Haftungsansprüche Dritter

Entsprechendes gilt bei der Eigengefährdung.



Bei Angriffen gegen Pflegepersonal oder gegen Dritte:

Notwehrrecht aus § 32 StGB oder § 227 BGB zu.

haftungsrechtliche Probleme bei Tod oder Schädigung des Patienten bzw. Bewohners in der Fixierung ergeben

Bei manischen Patienten oder bei starken Aggressionen muss eine **ständige optische Kontrolle** erfolgen, sofern keine medikamentöse Sedierung möglich ist.

Der Betroffene muss **ständig überwacht** werden, um Gefährdungen zu verhindern.

Die Fixierung soll unter anderem aus diesem Grund **das letzte Mittel** darstellen und eine **sorgfältige Abwägung der Risiken durch den Arzt** erfolgen, der die Anordnung zu treffen hat.

Bei einer Patientin P besteht erkennbar eine Suizidgefahr. Es wird veranlasst, dass sie für einige Tage das Heim nicht verlässt.

Es handelt sich zwar um eine Freiheitsbeschränkung, die jedoch wegen der Gefahr für das Leben der P durch den Notstand gerechtfertigt ist.

Ein Patient im psychiatrischen Krankenhaus greift plötzlich eine Schwesternschülerin an und ist nicht zu beruhigen. Er wird deshalb sediert.

Auch diese Maßnahme ist durch Notstand gerechtfertigt.



Eine Freiheitsbeschränkung ist **nicht widerrechtlich**, und es fehlt damit die **Rechtswidrigkeit**, wenn folgende Fälle vorliegen:

- Einwilligung des Bewohners/Patienten,
- rechtfertigender Notstand gemäß § 34 StGB oder
- **richterlicher Beschluss.**

Das **Betreuungsgericht** muss jede Unterbringung oder unterbringungsähnliche Maßnahme genehmigen.

allerdings nur, sofern der Bewohner/Patient entgegen seinem **natürlichen Willen** daran gehindert wird, den Aufenthaltsort zu wechseln

nicht nur eine **kurze** freiheitsentziehende Maßnahme vorliegt

Nach 1906 BGB sind Unterbringung und sonstige freiheitsbeschränkende Maßnahmen möglich

- zum **Wohl des Bewohners oder Patienten**
- im Rahmen der Betreuung
- **auf Antrag** des Betreuers
- mit **Genehmigung des Betreuungsgerichts.**



§ 1906 BGB

*Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie **zum Wohl des Betreuten** erforderlich ist, weil*

- 1. aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, oder*
- 2. eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, die ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betreute aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.*



Die betreuungsrichterliche Genehmigung muss immer **vom Betreuer beantragt** oder **von der Einrichtung beim Betreuungsgericht angeregt** werden, falls weder die Einwilligung des Bewohners noch die Voraussetzungen eines Notstandes vorliegen oder Zweifel an der Einwilligungsfähigkeit bestehen.



Richterlicher Beschluss **notwendig**

bei „regelmäßiger“ Freiheitsbeschränkung

Freiheitsbeschränkung zum Schutz des Bewohners fortgesetzt oder mehrmals wiederholt (auch bei Notstand)

für das weitere Einschließen (bei Suizidgefahr)



Das Bett des Bewohners B muss zu seinem eigenen Schutz ein Bettgitter erhalten. Herr B ist stark verwirrt, jedoch ist ein Betreuer bisher nicht bestellt worden, da seine Mutter M alle Angelegenheiten erledigt hat. M stimmt dem Bettgitter zu.

Die Zustimmung der M ist nicht ausreichend. Die Heimleitung muss eine Genehmigung beim Betreuungsgericht beantragen und darf nur vorläufige Schutzmaßnahmen treffen.



Die Arzneimittelgruppe der Psychopharmaka mit sedierender Wirkung ist als „unterbringungsähnliche Maßnahme“ im Sinne von § 1906 Abs. 4 BGB anzusehen, sofern Zielrichtung die Einschränkung der persönlichen Freiheit ist.

Eine Heilbehandlung, bei der die Einschränkung des Bewegungsdranges nur Nebenwirkung ist, muss allerdings nicht genehmigt werden.



Die Altenpflegerin P verabreicht ein hochwirksames Sedativum ohne ärztliche Verordnung, da sie der Ansicht ist, die Bewohnerin B sei zu unruhig. Die Bewohnerin erleidet einen Kreislaufkollaps und bleibt danach ein Pflegefall, so dass erhebliche zusätzliche Kosten für Heilmittel etc. aufgewandt werden müssen.

Die zuständige Krankenkasse fordert von P erfolgreich die Erstattung der zusätzlichen Kosten. Die Angehörigen erstatten zudem Strafanzeige wegen fahrlässiger Körperverletzung.



Zum Schutz der Würde und des Rechts des Bewohners auf freie Entfaltung der Persönlichkeit sollten Maßnahmen zu dessen Schutz abgestuft und auf die jeweilige Situation angepasst erfolgen.



Bei weglaufgefährdeten Bewohnern muss zuerst abgeklärt werden, ob überhaupt eine Gefährdung besteht. Dazu kann der Bewohner begleitet oder beobachtet werden. Zu seiner Sicherheit sollte vor dem Beantragen von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen geprüft werden, ob nicht die Möglichkeit eines Spazierganges mit anderen Bewohnern oder eines Orientierungstrainings besteht. Sinnvoll könnte außerdem die Schaffung von Alternativen (Beschäftigung im Garten oder im Haus) sein.



Bei aggressivem Verhalten sind zuerst die Ursachen festzustellen. Aufgrund der Ursachen dürfte es in der Praxis oft möglich sein, sinnvoll auf aggressive Handlungen zu reagieren und geeignete Maßnahmen zur Vorbeugung zu finden. Ein wichtiger Aspekt dabei dürfte der respektvolle Umgang mit dem behinderten Menschen einschließlich der Achtung seiner Intimsphäre sein.



Freiheitsbeschränkende Maßnahmen sollten stets **das letzte Mittel** sein, wenn andere Methoden nicht durchführbar sind oder erfolglos bleiben.



ZIMMERMANN · KÖNIG · SINGER
Rechtsanwälte

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Albrecht-Dürer-Platz 4
90403 Nürnberg
Tel.: 0911/2309060
Fax: 0911/2309061
www.rae-nuernberg.de
info@rae-nuernberg.de